

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderates findet am **Dienstag, 20. Februar 2024**, um 20:00 Uhr, im **Bürgersaal des Rathauses Öhningen, Klosterplatz 1** statt.

Tagesordnung:

1. Fragemöglichkeit der Bürgerinnen und Bürger
2. Genehmigung des Protokolle der öffentlichen Gemeinderatssitzungen vom 19.12.2023 und 16.01.2024
3. Beratung und Beschlussfassung zu vorliegenden Bauanträgen und Bauvoranfragen
- 3.1. Poststr. 4, Flst.-Nr. 128/18, Öhningen
Errichtung eines Doppelcarports mit Abstellraum auf bestehender Stellplatzfläche
- Verlängerungsantrag -
4. Haus der Vereine - Errichtungsstandard - Förderungsprogramm
 - a. Beschluss über den Standard für die Errichtung (mit oder ohne QNG-Zertifizierung)
 - b. Beauftragung der Büros für Bauphysik
5. Anpassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten
6. Kommunalwahlen am 09.06.2024 - Festlegung der Wahlbezirke und Bildung des Gemeindewahlausschusses
7. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates
8. Verschiedenes, Wünsche und Anregungen
9. Fragen und Anregungen der Bürgerinnen und Bürger

Die vorstehende Veröffentlichung wurde durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Öhningen www.oehningen.de rechtzeitig bekannt gemacht. Die Sitzungsunterlagen stehen dort ebenfalls zur Verfügung

Öhningen, 09.02.2024

gez. Andreas Schmid, Bürgermeister

Sitzungsvorlage

Sachgebiet: Bauamt	AZ: 632.21	SB: Frau Staehle
Anlagen:		Drucksache: 16/2024

Betreff:

Poststr. 4, Flst.-Nr. 128/18, Öhningen

Errichtung eines Doppelcarports mit Abstellraum auf bestehender Stellplatzfläche

- Verlängerungsantrag -

Beratungsfolge:

Gemeinderat

Datum:

20.02.2024

TOP:

3.1.

Status:

öffentlich

Beratungszweck:

Beschlussfassung

Sachverhalt:

In der Sitzung vom 11.01.2022 war der Antrag im Rat erstmals behandelt worden. Dem Bauvorhaben wurde das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Am 17.05.2022 wurde vom Landratsamt Konstanz die Baugenehmigung erteilt.

Die Verlängerung dieses Baubescheids wurde nunmehr am 12.01.2024 beantragt.

Das Landratsamt bittet um Mitteilung, ob Bedenken gegen die Verlängerung bestehen. Die Sach- und Rechtslage hat sich seither nicht geändert, weshalb seitens der Verwaltung keine Bedenken bestehen.

Beschlussvorschlag:

Raum für Notizen:

Sitzungsvorlage

Sachgebiet: Bauamt	AZ: 880.29	SB: Uwe Hirt
Anlagen:		Drucksache: 15/2024

Betreff:

Haus der Vereine - Errichtungsstandard - Förderungsprogramm

a. Beschluss über den Standard für die Errichtung (mit oder ohne QNG-Zertifizierung)

b. Beauftragung der Büros für Bauphysik

Beratungsfolge:	Datum:	TOP:	Status:	Beratungszweck:
Gemeinderat	30.01.2024		nichtöffentlich	Beschlussfassung
Gemeinderat	20.02.2024	4.	öffentlich	Beschlussfassung

Sachverhalt:

Im Rahmen der letzten nichtöffentlichen Sitzung des Rates war sich darauf verständigt worden, dass die Frage, nach welchem Förderprogramm die Gemeinde Öhningen das Haus der Vereine realisieren soll, in öffentlicher Sitzung beraten wird. Hierbei handelt es sich um die beiden Varianten der KFW-Förderung „Klimafreundlicher Neubau Nichtwohngebäude „ für welches die Gemeinde Öhningen mit einer Förderung in Höhe von 67.200,-- oder 238.950,-- € rechnen kann.

Dieses Programm kann mit Qualitätssiegel (große Förderung- Förderbetrag 238.950,-- €) oder ohne Qualitätssiegel (Förderbetrag kleinere Förderung 63.720,-- €) umgesetzt werden. Es handelt sich (vereinfacht gesagt) in beiden Fällen weitgehend um eine Realisierung nach Energieeffizienzhaus 40-Standard in barrierefreier Ausführung. Bei der großen Förderung treten Anforderungen im Hinblick auf einzelne Baustoffe, Lebenszyklusanalyse, und Monitoring, usw. hinzu)

Um die geeignetste Förderkulisse zu wählen, war zunächst zu prüfen, welcher zusätzliche bauliche, planerische und koordinative Aufwand bei den beiden Programmen zu erwarten ist und welcher bauliche Mehrwert hierdurch geschaffen werden kann. Auf die in Anlage beigefügte Aufstellung des Fachbüros wird an dieser Stelle verwiesen. Diese ergibt, dass die „große Förderung“ aufgrund der erheblichen Anforderungen zu einem Mehraufwand in Höhe von 244.000 € führen werde, welcher die Förderhöhe um fast 6.000 € überschreiten würde. Hinzu kommen noch zusätzlich eine Reduzierung der Städtebauförderung und weitere Unwägbarkeiten.

Weiter ist aus der Darstellung zu entnehmen, dass der ökologische Mehrwert (durch Recycling-Material und schadstofffreie Materialien f. Dämmungen und Leitungen) nur etwa ¼ der Mehraufwendungen ausmacht (54.900,-- netto), während für zusätzliche Planungsleistungen, Zertifizierungsgebühren, Monitoring, Dokumentation und Mehraufwendungen in der Bauleitung bloße Administrativkosten (ohne jegliche Verbesserung der Nachhaltigkeit) entstehen.

Die Bedingungen für die „kleine Förderung“ (ohne QNG-Siegel) werden durch die beschlossene Planung erfüllt (Dämmungsstandards und Anschluss an das Nahwärmenetz und Barrierefreiheit war ohnehin vorgesehen- die Errichtung einer PV-Anlage (auf der Schule) ebenso, so dass als zusätzlicher Aufwand lediglich die Betreuung durch das Fachbüro zu beauftragen ist.

Das Fachbüro regt daher an, lediglich die „kleine Förderung“ ohne QNG-Siegel in Anspruch zu nehmen. Bei der Realisierung nach diesem Standard übersteigt der zu erwartende Zuschuss die zusätzlichen

Aufwände (ca. 15.232,-- brutto) deutlich. Dieser Empfehlung haben sich auch Planer und Verwaltung aus den o.g. Gründen angeschlossen.

In der damaligen Vorlage der Sitzung war darauf verwiesen worden, dass die Kosten des Büros für Bauphysik sich im Wesentlichen nach dem zu wählenden Zuschussprogramm richten werden. Das Büro begleitet das Projekt auch im Hinblick auf Wärme und Schallthemen. Das Honorar für diese beiden Leistungen liegt bei 4.300,-- € (Wärmeschutz) bzw. 2.400,-- € (Raumakustik) – jeweils netto.

Das Volumen der Beauftragung des Büros GSA-Körner im jeweiligen Leistungsumfang wird sich somit auf 23.300,20 brutto (kleine Förderung – ohne QNG-Siegel), bzw. 136.255,00 € (große Förderung – mit QNG-Siegel) belaufen.

Beschlussvorschlag:

Es wird angestrebt, dass „Haus der Vereine“ entsprechend den Anforderungen des Programms „Klimafreundlicher Neubau ohne QNG-Siegel“ umzusetzen.

Das Büro GSA-Körner wird mit der bauphysikalischen Begleitung der Maßnahme unter Zugrundelegung der Ausführung ohne QNG-Siegel beauftragt.

Raum für Notizen:

Sehr geehrter Herr Hirt,
 Sehr geehrter Herr Akyldiz,

auf Basis der untenstehenden Angaben habe ich eine Zusammenstellung der Mehrkosten für den Förderstandard KFNWG (Klimafreundliches Nichtwohngebäude ohne QNG-Siegel) und KFNWG-Q (Klimafreundliches Nichtwohngebäude mit QNG-Siegel) zur weiteren Abstimmung erstellt.

Zunächst sind folgende Informationen wichtig, damit wir überhaupt die unterste Förderstufe einhalten können:

- Wir gehen aktuell davon aus, dass im Schnitt pro Tag 30 Personen die Duschen nutzen. Wenn Sie hier auf Basis der Vereinsbelegung einen anderen Ansatz haben, teilen Sie mir diesen bitte mit.
- Um die Vorgaben an die Treibhausgasemissionen der Förderung einzuhalten, muss der Anteil der erneuerbaren Energien (Holz) im Wärmenetz auf ca. 80 % erhöht werden. Derzeit haben wir hier gemäß Ihren Angaben 72 %.
- Es wird eine PV-Anlage, dessen Ertrag unserem Gebäude zugeordnet wird, mit einer Peak-Leistung von mindestens 10 kWp eingebaut. Diese darf auch auf dem Nachbargebäude verortet werden. Ich gehe davon aus, dass die ohnehin für die PV-Pflicht erforderliche Leistung der PV-Anlage größer ist, und habe daher keine Mehrkosten hierfür angesetzt.

Bei einer Förderung mit QNG dürfen nur schadstofffreie Baustoffe eingebaut werden. Hierzu müssen die ausführenden Firmen Freigabelisten erstellen, mit allen Produkten, Einbauort, Menge und technischen Datenblättern.

Lokale kleine Unternehmen kann dies bei der Angebotsabgabe abschrecken, da es für sie einen erheblichen Mehraufwand bedeutet. Die Freigabelisten werden durch uns geprüft, ggfs. müssen Alternativprodukte gewählt werden, durch den Prüfaufwand muss ggfs. mit einer längeren Bauzeit gerechnet werden.

Tabelle 1: Mehr-Mindergrobkosten KFNWG / KFNWG-Q, KfW-Förderprogramm 499

Zeile	Kostenpunkt	Mehrkosten ohne QNG	Mehrkosten mit QNG	gemäß
1	Honorar GSA (QNG, DGNB Silber)	12.800 € netto	107.800 € netto	Vorläufige Honorarschätzung Für mit QNG ist zur Verifizierung der Zertifizierbarkeit eine Abstimmung mit der DGNB erforderlich, welchem DGNB-Nutzungsprofil das Gebäude zugeordnet werden kann.
2	Mehraufwand Bauleitung	-	3.000 € netto	Schätzung Angabe aus anderem Projekt
3	Zertifizierungsgebühren DGNB	-	4.900 € netto	DGNB – Zertifizierungsgebühren ohne Mitgliedschaft, bis 1.2500 m ² BGF
4	30 % RC-Beton	-	1.600 € netto	Schätzung Angabe aus anderem Projekt 25 €/m ³ Mehrkosten
5	Recyclingmaterialien Außenanlagen	-	5.000 € netto	vorläufige Schätzung durch GSA

6	Schadstofffreie Kabel, Leerrohre, Kabeltrassen, etc.	-	13.300 € netto	vorläufige Schätzung durch GSA
7	Schadstofffreie Dämmung HLS	-	35.000 € netto	Angabe HLS-Planer bei vergleichbarem Objekt
8	Mehraufwand Architekturplanung	-	35.000 € netto	Angabe Architekt bei vergleichbarem Objekt
9	Summe Mehrkosten, Zeile 1-8	12.800 € netto	205.600 € netto	
10	Summe Mehrkosten brutto	15.232 € brutto	244.664,0 € brutto	
11	Zuschusshöhe	Ca. 63.720 €	Ca. 238.950 €	Gem. Zuschussbescheid 2000 bzw. 3000 €/m ²
12	Delta Mehrkosten- Zuschusshöhe	48.488 €	- 5.714 €	

Aus der Gegenüberstellung geht hervor, dass der für die Förderung mit QNG erforderliche bauliche, sowie planerische und koordinative Mehraufwand voraussichtlich die gesamte Zuschusshöhe auffrisst. Unberücksichtigt ist hier noch der Mehraufwand in der Koordination und Abwicklung bei Ihnen als Bauherr.

Zudem sind bei der Variante mit QNG größere Unwägbarkeiten gegeben, die zum Beispiel aus falsch einbauten Produkten, Nicht-Einhalten von DGNB-Vorgaben oder ähnlichen resultieren, wodurch sich weitere Mehrkosten und Bauzeitverzögerungen ergeben können.

Wir empfehlen für die Größe des Projektes daher eine KFN-Förderung ohne QNG mit einer voraussichtlichen Zuschusshöhe von 63.720 € anzustreben.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Viele Grüße,
Sonja Krämer



Ingenieurgesellschaft für Bauphysik und Schallimmissionsschutz
 Buchbrünleweg 41 - 78479 Reichenau - Tel. 07531 / 80 45 505
 Jahnstraße 7 - 65329 Hohenstein - Tel. 06120 / 97 98 99 0
 Sitz Reichenau – GF Georg Rathfelder – AG Freiburg - HRB 716607
info@gsa-koerner.de – www.gsa-koerner.de

Sitzungsvorlage

Sachgebiet: Hauptamt	AZ: 021.13	SB: Frau Leibing
Anlagen:		Drucksache: 18/2024

Betreff:

Anpassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten

Beratungsfolge:	Datum:	TOP:	Status:	Beratungszweck:
Gemeinderat	20.02.2024	5.	öffentlich	Beschlussfassung

Sachverhalt:

Nach § 2 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit erhalten die Mitglieder des Gemeinderats

- a) einen Grundbetrag von 20 Euro je Monat,
- b) das Sitzungsgeld je Sitzung des Gemeinderates und dessen Ausschüsse bei einer Sitzungsdauer von 1,5 Stunden beträgt 20 Euro
- c) das Sitzungsgeld je Sitzung des Gemeinderates und dessen Ausschüsse mit einer Sitzungsdauer von mehr als 1,5 Stunden beträgt 35 €.

Die derzeitige Satzung ist als Anlage dieses Tagesordnungspunktes beigefügt.

Die letzte Anpassung erfolgte im Jahre 2017. Aus der Mitte des Gemeinderates wurde in den vergangenen Sitzungen angeregt die Entschädigung anzupassen.

Seitens der Verwaltung wird empfohlen im Hinblick auf den Inflationsausgleich und der Lohnkostensteigerung die Entschädigung um insgesamt 20 % zu erhöhen.

Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Gemeinderatssitzungen bis zu einer Dauer von 1 ½ Stunden somit auf 25 € und für Sitzungen mit einer längeren Dauer auf 40 € anzuheben.

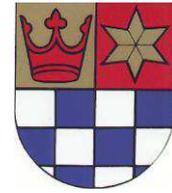
Für die Sitzungen der Ortschaftsräte wird eine Anhebung des Sitzungsgeldes je Sitzung auf 25 € empfohlen.

In diesem Zusammenhang ist ebenso zu empfehlen, ist die Anpassung der Aufwandsentschädigung für den jeweiligen Bürgermeister-Stellvertreter (§ 3) von 20 € auf 25 €/Stunde anzupassen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Änderung der Sitzungsgelder für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und der Ortschaftsräte sowie der Anpassung der Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister-Stellvertreter in der jeweils genannten Höhe zu und beschließt die Änderung der Satzung laut beiliegendem Entwurf.

Raum für Notizen:



Satzung

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Gemeinde Öhningen hat am 06.12.2016 aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles eine Entschädigung. Für die Entschädigung werden Durchschnittssätze nach der zeitlichen Inanspruchnahme festgelegt. Die Entschädigung beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme je Stunde 10,-- Euro. **13,-- Euro**
- (2) Der für eine ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet. Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als 1 Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitaufwand zugerechnet werden.
- (3) Die Entschädigung für ein- oder mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet 80,-- Euro **104,-- Euro** nicht übersteigen.

§ 2

Sitzungsgeld

Die Mitglieder des Gemeinderates und der Ortschaftsräte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und der Ortschaftsräte, der Ausschüsse und für ihre sonstige Tätigkeit in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzungen liegen, eine Aufwandsentschädigung.

Die Aufwandsentschädigung beträgt:

1. bei Gemeinderäten
 - a. Grundbetrag je Monat 20,-- Euro
25,-- Euro
 - b. Sitzungsgeld je Sitzung des Gemeinderats und dessen Ausschüsse bis zu einer Sitzungsdauer von 1,5 Stunden 20,-- Euro
25,-- Euro
 - c. Sitzungsgeld je Sitzung des Gemeinderats und dessen Ausschüsse mit einer Sitzungsdauer

von mehr als 1,5 Stunden

35,-- Euro
40,-- Euro

2. bei Ortschaftsräten

- Sitzungsgeld je Sitzung des Ortschaftsrats

20,-- Euro
25,-- Euro

§ 3

Stellvertreter

Der jeweilige Bürgermeister-Stellvertreter erhält, wenn er den Bürgermeister im Verhinderungsfalle zu vertreten hat, für die Zeit nach § 1 Abs. 2 eine Aufwandsentschädigung von 20,-- Euro **25,-- Euro** je Stunde.

§ 4

Reisekosten

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach den §§ 1 und 2 eine Fahrtkostenentschädigung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes.

§ 4 a

Aufwendungen für entgeltliche Betreuung

- (1) Die ehrenamtlich Tätigen nach § 2 und § 3 erhalten für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen eine Entschädigung in Höhe von 10,-- € **13,--€** je Stunde während der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit, maximal jedoch 50,-- € **65;-- €** pro Sitzungstag. Der Dauer der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit ist maximal eine halbe Stunde vor und eine halbe Stunde nach Sitzungsbeginn bzw. -ende hinzuzurechnen.
- (2) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind Personen nach § 18 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg mit der Einschränkung für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres des Kindes.
- (3) Der entstandene Stundenaufwand ist einmal jährlich abzurechnen und zusammen mit der Entgeltlichkeit nachzuweisen. Dem Nachweis ist eine Bestätigung darüber beizufügen, dass in den angegebenen Zeiten eine Pflege- bzw. Betreuungsbedürftigkeit bestanden hat.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 **01.01.2025** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 01.01.2011 **01.01.2017** außer Kraft.

Öhningen, den 07.12.2016 **20.02.2024**

Andreas Schmid, Bürgermeister

H I N W E I S:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sitzungsvorlage

Sachgebiet: Hauptamt	AZ: 062.3; 062.7	SB: Frau Leibing
Anlagen:		Drucksache: 13/2024

Betreff:

Kommunalwahlen am 09.06.2024 - Festlegung der Wahlbezirke und Bildung des Gemeindewahlausschusses

Beratungsfolge:	Datum:	TOP:	Status:	Beratungszweck:
Gemeinderat	20.02.2024	6.	öffentlich	Beschlussfassung

Sachverhalt:

Am 09. Juni 2024 finden die Kommunalwahlen – Wahlen der Gemeinderäte und Kreisträte – und gleichzeitig auch die Europawahl statt. In der Vorbereitung darauf sind Zahl und Abgrenzung der Wahlbezirke festzulegen. Dies ist mit einem früheren generellen Beschluss des Gemeinderates bereits geschehen und die drei Wahlbezirke entsprechend den Ortsteilen , Schienen und Wangen bestimmt. Als Wahllokale sind wie bei der vergangenen Kommunalwahl 2019 das Rathaus in Öhningen, das Bürgerhaus in Schienen und die Hörstrandhalle in Wangen vorgesehen. Im Regelfall ist nach § 11 Kommunalwahlgesetz der Bürgermeister Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses kraft Amtes. Ist er Wahlbewerber oder Vertrauensperson eines Wahlvorschlags (dies ist für die Kreistagswahl der Fall) ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter vom Gemeinderat aus den Wahlberechtigten oder den Gemeindebediensteten zu wählen. Der Gemeindewahlausschuss muss aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern und ebenso vielen Stellvertretern bestehen.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 17.10.2023 wurden bereits folgende Personen bestätigt:
Vorsitzende Vera Leibing
stellv. Vorsitzende Bruno Bohner
Beisitzerin und Schriftführerin Kerstin Steiger
Stellv. Beisitzer und stellv. Schriftführer Uwe Hirt
Beisitzer Sigfried Pleli

Der noch zu besetzende Platz des stellvertretenden Beisitzers ist daher noch zu wählen und zu bestätigen. Somit würde sich der Gemeindewahlausschuss wie folgt zusammensetzen.

Vorsitzende Vera Leibing
stellv. Vorsitzende Bruno Bohner
Beisitzerin und Schriftführerin Kerstin Steiger
Stellv. Beisitzer und stellv. Schriftführer Uwe Hirt
Beisitzer Sigfried Pleli
stellv. Beisitzer Jörg Steinhäusler

Für die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses am Wahltag werden für jeden Wahlbezirk und die Briefwahl die erforderlichen Wahlvorstände vom Bürgermeister bestellt. Es ist vorgesehen, die Europa- und Kreistagswahl am Wahlsonntag, die Gemeinderatswahl am folgenden Montag auszuführen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, dass die Wahlbezirke Öhningen, Schienen und Wangen beibehalten werden, die Wahllokale analog der letzten Kommunalwahl 2019 eingerichtet werden und dass die Berufung der Mitglieder des Gemeindewahlausschusses wie vorgeschlagen erfolgen soll

Raum für Notizen: